

ist und damit eine hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders hoch zu bewertende Arbeit leistet. Diese Tatsache bestimmt auch die Anwendung eines in allen Fällen weit über den allgemeinen Satz hinausgehenden Verteilungsmaßstabes im Betriebskollektivvertrag. Erst zu dieser Grundlage treten als Differenzierungsfaktor für die Verteilung die „persönlichen Verhältnisse“ des Werk tätigen (Ehe, Kinder usw.) hinzu.

Arbeitsrechtlich gesehen müssen die Deputatkohlen zu den Prämien gerechnet werden. Sie gehören zu der Untergruppe von Prämien, auf deren Gewährung der Werk tätige einen Rechtsanspruch hat, da sie einen Bestandteil des Lohnsystems bilden. Das ergibt sich aus den allgemeinen Merkmalen der Prämien und den besonderen Merkmalen dieser Untergruppe:

1. zusätzliche Vergütung (in Naturalform) zum eigentlichen Arbeitslohn (Gehalt),
2. regelmäßige Gewährung nach im voraus festgelegten objektiven Bewertungsgrundsätzen.

Als Bestandteil der Entlohnung stellen die Deputatkohlen in ökonomischer Hinsicht den von den Volkswirtschaftsplänen bestimmten, nach Quantität, Qualität und volkswirtschaftlicher Bedeutung der Arbeit bemessenen Teil des gesellschaftlichen Gesamtprodukts dar, der in die persönliche Verfügung der Werk tätigen übertragen wird. Aus dem gesellschaftlichen Eigentum wird also nach Maßgabe der Volkswirtschaftspläne in Form der Entlohnung persönliches Eigentum der Werk tätigen. Der Zweck der Übertragung eines Teils des gesellschaftlichen Gesamtprodukts in die persönliche Verfügung der Werk tätigen besteht darin, ihnen die (größtmögliche und ständig steigende) Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu gestatten. Diese Zweckbestimmung bildet zugleich den (allgemeinen) Inhalt ihres persönlichen Eigentums.

Der hier in Betracht kommende Betriebskollektivvertrag erfüllt somit als Grundlage für die individuelle Verteilung eine (konkrete) Planfunktion und stellt gleichzeitig die Rechtsgrundlage für den Erwerb persönlichen Eigentums an Deputatkohlen dar. Er bringt daher auch den Inhalt dieses persönlichen Eigentums zum Ausdruck, der dem „Planziel“ entspricht. Das geschieht durch die Regelung, die die Deputatkohlen für den „eigenen Bedarf“ des Werk tätigen bestimmt. Diese Regelung, die ihrem Wesen nach zugleich (ökonomische) Verteilungsnorm und Rechtsnorm ist, legt den Inhalt des persönlichen Eigentums an Deputatkohlen nach zwei Seiten hin fest und bedeutet:

1. Nur der Werk tätige, bei dem die im Betriebskollektivvertrag aufgestellten Voraussetzungen vorliegen, erlangt die persönliche Verfügung über den auf ihn entfallenden Anteil an Deputatkohlen und erwirbt insoweit persönliches Eigentum daran;
2. Deputatkohlen dürfen nicht in die persönliche Verfügung eines anderen übergehen; es darf also kein anderer aus irgendeinem Grunde, auf irgendeine Weise persönliches Eigentum daran erwerben.

Während „normalerweise“ die Übertragung eines Teils des gesellschaftlichen Gesamtprodukts in das persönliche Eigentum des Werk tätigen eine Verfügung darüber im juristischen Sinne zuläßt, wird hiermit das persönliche Eigentum an Deputatkohlen auf die tatsächliche, unmittelbar eigene Verfügung durch den bezugsberechtigten Werk tätigen beschränkt. Diese „tatsächliche, unmittelbar eigene Verfügung“ ist der eigene Verbrauch.

Hieraus folgt, daß grundsätzlich kein anderer als der bezugsberechtigte Werk tätige einen Rechtsanspruch auf Überlassung von Deputatkohlen erlangen kann und erlangt. Auch seine Familienangehörigen machen hiervon keine Ausnahme. Denn die „persönlichen Verhältnisse“ als zusätzlicher Differenzierungsfaktor für die Verteilung der Deputatkohlen bilden nur einen Maßstab für die materiellen und kulturellen Bedürfnisse des bezugsberechtigten Werk tätigen selber (für seine eigenen Bedürfnisse). Entsprechend dem Inhalt seines persönlichen Eigentums schließt also die Berücksichtigung der „persönlichen Verhältnisse“ bei der Verteilung lediglich die Möglichkeit und Zulässigkeit des tatsächlichen Gebrauchs der Deputatkohlen durch und für die Familienangehörigen ein, die mit dem bezugsberechtigten Werk tätigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hierin besteht die wirkliche „Zweckgebundenheit“ der Deputatkohlen, die ihrem Wesen nach „Plangebundenheit“, d. h. ökonomischer Inhalt des persönlichen Eigentums an Deputatkohlen ist. Der ökonomische Inhalt des persönlichen Eigentums entspricht den tatsächlichen bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen und bringt eben die Tatsache zum Ausdruck, daß sich das persönliche Eigentum vom gesellschaftlichen Eigentum herleitet. Er schließt es aus, daß sich über das Verhältnis zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen hinaus Vermögensverhältnisse an Deputatkohlen herausbilden, die — je nach den Besonderheiten des Einzelfalles — Gegenstand der zivilrechtlichen oder familienrechtlichen Sanktion sein könnten. Es widerspricht somit dem ökonomischen Inhalt des persönlichen Eigentums an Deputatkohlen, aus der Möglichkeit und Zulässigkeit ihres tatsächlichen Gebrauchs eine „Gebrauchsberechtigung“ im juristischen Sinne zu konstruieren und daraus wiederum eine rechtliche Verpflichtung des bezugsberechtigten Werk tätigen zur „Gebrauchsüberlassung“ an seine Familienangehörigen nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne einer Eigentumsübertragung abzuleiten.

Zu diesem Ergebnis ist das BG in der Tat gekommen, wie allein sein Hinweis auf die Unterhaltungsverpflichtung des bezugsberechtigten Werk tätigen gegenüber seiner Ehefrau mit aller Deutlichkeit zeigt. Die Begründung läßt jedoch erkennen, daß es dieses Ergebnis zu vermeiden suchte. Daraus ist indessen lediglich eine Umschreibung geworden, die das wirkliche Ergebnis verhüllt. Die Umschreibung liegt in der Formulierung: „Eine Verschiebung des Deputats innerhalb dieses Personenkreises ist weder eine Veräußerung noch eine anderweitige Verwendung, sondern im Gegenteil gerade die zweckgebundene Verwendung“. Denn die „Verschiebung“ von „aus der Bewirtschaftung herausgelösten“ Vermögensgegenständen aus der persönlichen Verfügung eines Rechtssubjekts in die persönliche Verfügung eines anderen Rechtssubjekts läßt sich doch juristisch nicht anders denn als „Eigentumsübertragung“ auffassen und bezeichnen. Der genannten Formulierung liegt die ökonomisch und juristisch unrichtige, planungswidrige Auffassung der „Zweckgebundenheit“ der Deputatkohlen zugrunde. Sie gab dem BG weiterhin die Gelegenheit, seine Entscheidung auf familienrechtliche Grundsätze zu stützen. Es genügt, hierzu anzumerken, daß im gegebenen Fall weder die verfassungsmäßig gewährleistete Gleichberechtigung der Frau noch der staatliche Schutz der Ehe als gesellschaftlicher Institution oder als Gesamtheit der persönlichen Verhältnisse der Ehepartner, die in unserer demokratischen Ordnung das Wesen der Ehe ausmachen, sachlich in Frage stehen. Die Art. 7 und 30 der Verfassung durften daher nicht als juristische Argumente für die Begründung der Entscheidung herangezogen werden.

Die tragende Grundlage der Entscheidung bildet sichtlich die Erwägung, die Gerechtigkeit erfordere, daß der verlassenene, arbeitsunfähige kranke Ehefrau, die zudem keine Kohlenkarte besitzt, ein Teil der Deputatkohlen ihres Ehemannes zugebilligt werden müsse. Diese Erwägung ist menschlich verständlich und rechtlich vertretbar, soweit nicht im Prinzip gegen die vorstehend dargelegte „Plangebundenheit“ der Deputatkohlen verstoßen wird. Der Schlüssel für die Lösung solcher Fälle liegt einfach darin, daß die verlassenene (oder geschiedene) Ehefrau den allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung von Brennstoffen unterliegt und eine eigene Bezugsberechtigung erlangt, sobald die Ehe durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem nach besonderen Grundsätzen bezugsberechtigten Werk tätigen tatsächlich gelöst und damit der Gebrauch der Deputatkohlen durch sie tatsächlich nicht mehr möglich und rechtlich nicht mehr zulässig ist.

Es kommt also nur darauf an, das Übergangsstadium zu regeln, während dessen die verlassenene (oder geschiedene) Ehefrau eine eigene Bezugsberechtigung für Brennstoffe erlangt hat oder erlangen konnte, zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes für die Beschaffung der Brennstoffe auf Grund ihrer eigenen Bezugsberechtigung. Regelmäßig wird hierfür ein Zeitraum von insgesamt höchstens 4 Wochen vom Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft an ausreichen. Es wäre daher vertretbar, der verlassenenen (oder